

# Mecklenburg-Strelitzer Kirchliches Amtsblatt

Nr. 65.

Neustrelitz, den 22. März 1934.

1934. Nr. 2.

- I. Abteilung:** 189. Aufhebung der Kirchensteuer-Ortszuschläge. 190. Haushaltsplan der Kirchengemeinden. 191. Haushaltsplan 1933/34 der Landeskirche. 192. Gesetz über Kirchenreise und Propsteien und über Landespastoren.
- II. Abteilung:** 340. Volkstag für Innere Mission. 341. Liederplan 1934. 342. Urkunden zum Nachweis arischer Abstammung.
- III. Abteilung:** Bekanntmachungen und Personalmeldungen.

## I. Abteilung:

### (189.) Gesetz zur Aufhebung der Kirchensteuer-Ortszuschläge.

Zur Vereinheitlichung der Kirchensteuer verordne ich auf Grund des § 3 des Gesetzes über das Amt des Landespropsten (Kirchliches Amtsblatt Nr. 62 Seite 313);

§ 15 Absatz 3 Ziffer 3 der Kirchenverfassung vom 16. Juli 1929 (Kirchliches Amtsblatt Nr. 43 Seite 211) und § 10 des Kirchensteuergesetzes vom 6. Mai 1932 (Kirchliches Amtsblatt Nr. 54 Seite 266) treten rückwirkend vom 1. Januar 1934 an außer Kraft.

Für das Kirchensteuerjahr (Kalenderjahr) 1934 gelten demnach im ganzen Gebiet der Mecklenburg-Strelitzschen Landeskirche nur die Sätze des § 7 des Kirchensteuergesetzes (12 v. H. der Reichseinkommen- bzw. 12 v. H. der Reichsvermögensteuer bzw. Einheitswerttarif bzw. Kirchgeld von 2 *RM.*)

Für die im Jahre 1934 erfolgende Finanzamtsveranlagung zur Kirchensteuer 1933 bleiben die bisherigen Bestimmungen unberührt.

Neustrelitz, den 20. Februar 1934.

Der Landespropst.

Dr. Heepe.

### (190.) Gesetz über den Haushaltsplan der Kirchengemeinden.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über das Amt des Landespropsten (Kirchliches Amtsblatt Nr. 61 S. 313) verordne ich:

#### § 1.

Die städtischen Kirchengemeinden haben zu Beginn jedes Rechnungs- (Kalender-)jahrs einen Haushaltsplan für die Kirchentasse aufzustellen und dem Oberkirchenrat zur Genehmigung vorzulegen. Die Verwalter der Kirchentassen sind dafür verantwortlich, daß die Ausgaben den Haushaltsplan in der genehmigten Fassung nicht überschreiten. In unvorhergesehenen besonderen Fällen kann der Oberkirchenrat auf Antrag eine nachträgliche Änderung des Haushaltsplans bewilligen.

## § 2.

Der Oberkirchenrat kann den § 1 auch auf ländliche Kirchengemeinden für anwendbar erklären. Bis auf Widerruf findet § 1 auf diejenigen ländlichen Kirchengemeinden Anwendung, die im Jahre 1933 Ortszuschläge zu den Kirchensteuern erhoben haben. Den Haushaltsplänen ist die letzte genehmigte Kirchenrechnung beizufügen.

## § 3.

Die Haushaltspläne für 1934 der von § 1 oder § 2 betroffenen Kirchengemeinden sind spätestens bis zum 15. März 1934\*) einzureichen.

Neustrelitz, den 20. Februar 1934.

Der Landespropst.

Dr. Seepe.

**(191.) Gesetz über den Haushaltsplan der Landeskirche für 1933/34.**

Mit Zustimmung des Finanzausschusses des Kirchentags verordne ich auf Grund des § 3 des Gesetzes über das Amt des Landespropsten (Kirchliches Amtsblatt Nr. 61 Seite 313):

Der Haushaltsplan der evangelisch-lutherischen Landeskirche von Mecklenburg-Strelitz für die Zeit vom 1. April 1933 bis zum 31. März 1934 wird in Einnahme und Ausgabe auf 406500 *RM* festgestellt. Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, den anderweit nicht gedeckten Ausgabebetrag von 21000 *RM* durch Anleihe aufzunehmen.

Neustrelitz, den 10. März 1934.

Der Landespropst.

Dr. Seepe.

(192.) Das von den bevollmächtigten Führern der beiden mecklenburgischen Landeskirchen am 7. März 1934 beschlossene, die künftige Gliederung der vereinten mecklenburgischen Landeskirche regelnde

**Gesetz über Kirchentreise und Propsteien und über Landespastoren** wird, soweit es das mecklenburg-strelitzsche Landeskirchengebiet betrifft, hiermit verkündet.

## § 1.

Die Bezirke der Kirchentreise und der Propsteien werden der Kreiseinteilung der allgemeinen Landesverwaltung angeglichen.

## § 2.

Es werden 12 Kirchentreise gebildet, und zwar:

- 8. Kirchentreis Schönberg mit den Propsteien Grevesmühlen, Klütz und Rakeburg;
- 10. Kirchentreis Strelitz mit den Propsteien Friedland, Neubrandenburg, Neustrelitz, Stargard, Wesenberg-Mirow und Woldegk.

. . . . .

---

\*) Den Kirchengemeinden ist das Gesetz bereits Ende Februar zugegangen.

## § 3.

Die näheren Bestimmungen über die Zugehörigkeit der Kirchspiele zu den einzelnen Kirchenkreisen und Propsteien erläßt der Oberkirchenrat. Entscheidend für die Zugehörigkeit der Kirchengemeinden ist der Sitz der Kirche, bei Tochterkirchen und Kapellen der Sitz der Mutterkirche, bei kombinierten und vagierenden Mutterkirchen der Sitz der Pfarrkirche.

## § 4.

An der Spitze jeden Kirchenkreises steht ein Landesuperintendent, an der Spitze jeder Propstei ein Propst. Der Oberkirchenrat kann einem Landesuperintendenten die Verwaltung mehrerer Kirchenkreise übertragen.

Der Landesuperintendent hat seinen dienstlichen Wohnsitz in der Kreisstadt seines Kirchenkreises. Der Oberkirchenrat kann abweichende Anordnungen treffen.

Die Landesuperintendenten und Propste verwalten ein Pfarramt. Der Oberkirchenrat kann Ausnahmen zulassen.

## § 5.

Dem Oberkirchenrat werden als Referenten für ihr Fachgebiet unmittelbar unterstellt;

1. ein Landespastor für Innere Mission;
2. ein Landespastor für Volksmission;
3. ein Landespastor für kirchlichen Öffentlichkeitsdienst;
4. ein Landesjugendpastor.

## § 6.

Dieses Kirchengesetz tritt zum 15. April 1934 in Kraft.

Neustrelitz, den 12. März 1934.

Der Landespropst.

Dr. Seepe.

## II. Abteilung:

(340.) Es wird hierdurch bekannt gegeben, daß mit Genehmigung der Reichsbehörden vom Reichsbischof der Sonntag Misericordias Domini als der 15. April dieses Jahres als **Volkstag der Inneren Mission** bestimmt und der 14. und 15. April sowie die darauf folgende Woche für eine große Straßen- und Hausammlung in ganz Deutschland für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche freigegeben sind. Es ist vom Reichsbischof angeordnet, daß alle Kirchenbehörden und -Gemeinden, insonderheit die Kirchengemeinderäte die Sammlung des „Volkstages der Inneren Mission“ durch rege Mitarbeit (Stellung freiwilliger Helfer u. a.) unterstützen. Die Gottesdienste an diesem Sonntag Misericordias Domini und die in diese Zeit fallenden Gemeindeveranstaltungen werden einheitlich den biblischen Auftrag der Inneren Mission den Gemeinden herauszustellen haben.

Der Mecklenburgische Landesverein für Innere Mission, Schwerin, Mozartstraße 37, wird für Vorbereitung und Durchführung der Sammlung Anweisung und Material geben. An ihn sind alle Anfragen in dieser Angelegenheit zu richten.

(341.) Der auch für die hiesige Landeskirche geltende **Viederplan 1934** des Landesverbandes evangelisch-lutherischer Kirchenhöre in Mecklenburg wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gegeben.

Die Freude an unserm neuen Gesangbuch ist in der letzten Zeit beträchtlich gewachsen. In mancher Gemeinde ist aber auch schon die Erkenntnis erwacht, daß mit dem neuen Gesangbuch eine neue — lebendige und beschwingte — Art des Singens von der Gemeinde gefordert wird. Der Landesverband evangelisch-lutherischer Kirchenschöre in Mecklenburg möchte an diesem Punkt seine Arbeit ansetzen durch Anregung und Mithilfe. Er bietet durch den untenstehenden Liederplan eine Reihe Lieder, die zu bestimmten Zeiten des Kirchenjahres in allen Gemeinden Mecklenburgs zu neuem Leben erwachen sollen, nachdem sie vorher in kleineren Kreisen (Gemeindesingstunde, Kirchenchor, Singkreis, Kinderchor, Schule, Frauenhilfe) erarbeitet worden sind. Ein mehrfach erprobter Weg, die Gemeinde in das Wesen und den Sinn eines neuen Liedes nach Wort und Weise einzuführen, ist die Choralandacht. Der Landesverband wird in diesem Jahre erstmalig zur gegebenen Zeit Anregungen für solche Choralandachten wie auch geeignetes Notenmaterial für die Mitwirkung der Chöre (zwei-, drei- und vierstimmige Sätze) durch das Kirchliche Amtsblatt weitergeben.

Für den Liederplan werden folgende Lieder vorgeschlagen:

1. Passion: Ein Lämmlein geht und trägt die Schuld (Nr. 44)
2. Osterzeit: Wir wollen alle fröhlich sein (Nr. 373)
3. Himmelfahrt: Gen Himmel aufgefahren ist (Nr. 383)
4. Trinitatis: Gott, der Vater wohn uns bei (Nr. 389)
5. Sommerzeit: Lobt Gott in allen Landen (Nr. 503)
6. Trinitatiszeit: Befiehl du deine Wege (Nr. 218, Neue Melodie)
7. Erntezeit: Bescher' uns Herr das täglich Brot (Nr. 506)
8. Reformation: Lobt Gott, ihr frommen Christen (Nr. 391)
9. Totensonntag: Mit Fried und Freud ich fahr dahin (Nr. 304).

Eine Ordnung für die Passionszeit ist den Pfarrämtern übersandt.

(342.) **Betrifft Urkunden zum Nachweis arischer Abstammung.**

Die Gauleitung der NSDAP. hat nach Vereinbarung mit dem Oberkirchenrat in Schwerin an die Parteigenossen, von denen sie den Nachweis arischer Abstammung bis zum Jahre 1800 fordert, einen Fragebogen versandt, auf dem dieser Nachweis zu erbringen ist. Diese Vereinbarung gilt inhaltlich auch für die Mecklenburg-Strelitzsche Landeskirche. Ein Stück eines solchen Fragebogens geht den Pfarrämtern zur Kenntnisnahme zu.

Durch diesen Fragebogen wird die Ausstellung einzelner Urkunden überflüssig, es genügt vielmehr die Bestätigung der Richtigkeit der vom Antragsteller gemachten und von dem Kirchenbuchführer vervollständigten Eintragungen durch einen kurzen Vermerk auf der letzten Seite des Fragebogens, etwa in der Form:

Vorstehende Eintragungen werden, soweit sie das Kirchenbuch in  
 ..... betreffen, als richtig bestätigt.

....., den ..... 1934.

(Dienststempel)

.....  
 Pastor

Im einzelnen ist zu bemerken:

1. Die Eintragungen werden, soweit irgend möglich, durch den Antragsteller ausgefüllt. Zweifelhafte Angaben sind mit Bleistift zu schreiben. Die Eintragungen sind von den Kirchenbuchführern zu prüfen und zu ergänzen, soweit die Angaben und die Eintragungen in den Kirchenbüchern eine solche Ergänzung möglich machen.

2. Wo das Formular mehrere Angaben nebeneinander fordert, die gleichwertig sind — z. B. geboren und getauft, gestorben und begraben —, genügt die Ausfüllung **einer** Angabe.

3. Die Bestätigung der Richtigkeit ist nur insoweit erforderlich, als der Antragsteller die Richtigkeit nicht bereits durch in seinem Besitz befindliche Urkunden nachweisen kann, was von ihm jeweils in einer dafür vorgesehenen Randspalte zu vermerken ist.

4. Soweit sich aus den Eintragungen oder aus der Durchsicht der Kirchenbücher ergibt, daß ein anderer Kirchenbuchführer für die Bestätigung oder die weitere Ermittlung zuständig ist, haben die Kirchenbuchführer die Formulare ohne weiteres an die zuständige Stelle weiterzusenden.

5. Es ist mit der Gauleitung vereinbart, daß an Stelle der sonst zu erhebenden Gebühren **für jede Person** nur eine Schreibgebühr von 10 *Rpf* berechnet wird. Diese Gebühr ist jedoch **nicht durch die Pastoren** vom Antragsteller **zu erheben**, sondern auf Seite 2 des Fragebogens zu notieren, z. B. in der Form:

Schreibgebühr für 6 Personen im Kirchenbuch Tessin	0,60 <i>R.M.</i>	(Dienststempel)
Portoaussagen	0,24 <i>R.M.</i>	

und mit dem Kirchenstempel zu beglaubigen.

Die Verrechnung erfolgt dann unmittelbar zwischen Oberkirchenrat und Gauleitung.

Falls sich mehrere Kirchenbuchführer mit einer Person beschäftigen müssen, ist trotzdem nur **eine** Schreibgebühr fällig, die von demjenigen Kirchenbuchführer einzufügen ist, der die erste Eintragung, die diese Person betrifft, macht.

6. Die Pastoren haben ihre baren Auslagen allmonatlich dem Oberkirchenrat zur Erstattung mitzuteilen, dazu gehören auch die Aufwendungen für etwa anzunehmende Schreibhilfen.

Für sonstige Anträge auf Auszüge aus Kirchenbüchern sei bemerkt: bei Verweisung des Antragstellers an das Hauptarchiv ist dieses zur Vermeidung von Mißverständnissen als „Staatliches Hauptarchiv, Neustrelitz, Schloß“ zu bezeichnen.

### III. Abteilung:

1. Die Deutsche Evangelische Kirchenkanzlei empfiehlt die vom Evangelischen Presseverband für Deutschland, Berlin-Steglitz, Bismarckstraße 8, herausgegebene „**Schulanfänger-Andacht**“ von Walter Geißler. Preis 35 Pfennig.

2. Der Reichsverband für evangelische Kirchenmusik, Berlin-Steglitz, Bismarckstraße 15, wirbt für eine „**Kantate-Feyer** der evangelischen Gemeinde“ am Sonntag, den 29. April. Handreichung für die Durchführung in Singstunden, Vesper-Gottesdienst und liturgischem Ausklang wird von dort zur Verfügung gestellt.

3. Die **Apologetische Zentrale** veranstaltet ihre nächsten **Schulungskurse** im Evangelischen Johannesstift in Spandau, wie folgt:

1. für Laien. Kursus A (für Anfänger) vom 7. — 19. Mai 1934. Gesamthema: „Der Christ in der Zeitwende der Gegenwart“.

Kursus B (für Fortgeschrittene) vom 2. — 14. Juli 1934. Gesamthema: „Reformation und Gegenwart“.

2. für Pfarrer vom 18. — 23. Juni 1934. Gesamthema: „Völkische Religiosität oder Evangelium?“

Ausführliche Programme und Anmeldeformulare (diese nur für Laien) sind durch die Apologetische Zentrale, Berlin-Dahlem, Zietenstraße 24 zu beziehen.

4. Die Deutsche Evangelische Kirche empfiehlt die Blätter des Aufklärungsamtes für Bevölkerungspolitik und Rassenpflege: „**Neues Volk.**“ — Verlag „Neues Volk“ Berlin W. 35, Potsdamer Straße 118b — Monatlich 1 Heft. Bezugsgehalt vierteljährlich 75 Pfennig.

5. **Die Dorfkirche.** Monatschrift für Kirche und Volkstum. Herausgeber: Richard Paluf. — Deutsche Landbuchhandlung Berlin SW. 11. Preis vierteljährlich 2,50 R.M. — erscheint in ihrem 27. Jahrgang.

6. Auf die einliegende **Karfreitagsbitte** für das Syrische Waisenhaus wird empfehlend für die Kollekte hingewiesen.

7. Der Kirchenälteste Oberstadtssekretär Pagels in Wesenberg ist mit seinem Einverständnis beauftragt und berechtigt worden, ab 1. April 1934 alle **Fründeneinnahmen der Pfarre Wesenberg zu erheben.**

#### 8. **Personalnachrichten.**

Die Emeritierung des Pastors in Gehren Propst a. D. Stender wird auf den 1. Oktober dieses Jahres verschoben. (Vgl. S. 322).

Die mit der einstweiligen Verwaltung der Propsteigeschäfte in den Propsteien Friedland und Neubrandenburg beauftragten Pastoren Fölsch in Friedland und Martin Hörich in Neuenkirchen sind am 15. März 1934 zu Präpsten ernannt. Die Amtsführung geschieht ehrenamtlich.

Der Oberkirchenrat und 1. Stadtpfarrer zu Neustrelitz Krüger-Hage tritt zum 1. Mai 1934 auf seinen Antrag in den Ruhestand. Von Ostern ab ist er von den Pfarrgeschäften beurlaubt.

Dem bisherigen 3. Stadtpfarrer in Neustrelitz Mich a e l i s wird zum 1. Mai 1934 die Stelle des 1. Stadtpfarrers mit der Wohnung im Pfarrhause Adolf Hitler-Straße 2 übertragen.

Neustrelitz, den 22. März 1934.

Der Oberkirchenrat.

Krüger-Hage.